

VERFASSUNG FÜR DIE ERBRINGUNG ZUSÄTZLICHER DIENSTLEISTUNGEN
VON ARAGO GREEN MIT SITZ IN Oberndorf am Neckar
gültig ab 01.07.2024

§1.

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Geschäftsordnung legt die Verfassung für die Erbringung der im Angebot des Unternehmens angebotenen Dienstleistungen durch Arago sowie die Haftungsregeln für Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung fest.
2. Die Nutzung der in dieser Verfassung genannten Dienste erfordert die vorherige Zustimmung zu den Bestimmungen und die in der Preisliste angegebenen Kosten.
3. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen durch den Besteller erfolgt nach Maßgabe dieser Verfassung.

§2.

Definitionen

Die in der Verfassung verwendeten Begriffe bedeuten:

- a) **Regelungen** – Regelungen für die Erbringung zusätzlicher Leistungen der ARAGO GREEN GMBH mit Sitz in Oberndorf am Neckar, gültig ab 01.07.2024, nebst Anlagen, die einen integralen Bestandteil davon bilden;
- b) **Arago** – ARAGO GREEN GMBH. Sitz in Kameralstraße 12, 78727 Oberndorf am Neckar, mit HRB-Nr. 799443, Steuer-Nr.: 244/121/82398
- c) **Besteller** – eine natürliche Person, die ein Einzelunternehmen betreibt oder ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist, eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit;
- d) **Preisliste** – Preisliste der von Arago angebotenen Zusatzleistungen, die einen Anhang zu diesen Geschäftsbedingungen darstellt;
- e) **Hauptvertrag** – Vertrag über die Realisierung einer Photovoltaikanlage oder einer Wärmepumpe, der zwischen Arago und dem Besteller abgeschlossen wurde oder noch abgeschlossen werden soll;
- f) **Gerät** – ein von Arago für den Besteller im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hauptvertrags installiertes Gerät oder ein von Arago infolge des Abschlusses des Hauptvertrags zu installierendes Gerät oder ein Gerät im Zusammenhang mit der vom Besteller übermittelten Mitteilung;
- g) **Zusatzvereinbarung** – zwischen Arago und dem Besteller geschlossene Vereinbarung über die Erbringung der Dienstleistung, die auf der Grundlage dieser Geschäftsordnung und unter Berücksichtigung der sich aus der Preisliste ergebenden Kosten umgesetzt wird.
- h) **Service** – zusätzlicher Service, der von Arago im Rahmen des Abschlusses einer Zusatzvereinbarung erbracht wird, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Ordnung und der sich aus der Preisliste ergebenden Kosten.

§3.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Dienstes

1. Der Abschluss der Zusatzvereinbarung erfolgt durch die Bestellung der Erbringung der Dienstleistung, die aus Folgendem besteht:
 - a) die eigenständige Mitteilung des Bestellers über den Wunsch, den Dienst zu nutzen, was die Kontaktaufnahme mit einem Arago-Vertreter beinhaltet;
 - b) Annahme der in den Geschäftsordnungen für die Erbringung der Dienstleistung vorgesehenen Regeln und Höhe des Entgelts in Form elektronischer Korrespondenz oder schriftlich, nachdem er Informationen über die Bedingungen für die Erfüllung der in den Geschäftsordnungen vorgesehenen Zusatzvereinbarung und über die Kosten bereitgestellt hat die sich aus der von einem Arago-Vertreter übermittelten Preisliste oder aus einer individuellen Bewertung ergeben.
2. Die Fristen für die Erbringung der Leistung im Rahmen der Zusatzvereinbarung werden zwischen dem Auftraggeber und Arago gemeinsam vereinbart, nachdem Arago zuvor den Fortschritt der Arbeiten eingeschätzt und die Verfügbarkeit des die Arbeiten ausführenden Personals überprüft hat, sofern diese vorhanden sind nach Ablauf der im Abschnitt § 4 genannten Frist für den Rücktritt des Bestellers vom Zusatzvertrag 1 der Geschäftsbedingungen, es sei denn, der Besteller gibt vor Ablauf der gesetzlichen Frist für den Rücktritt von diesem im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume von Arago geschlossenen Vertrag eine Erfüllungserklärung zum Zusatzvertrag ab, die eine Anlage zu den Geschäftsbedingungen darstellt.
3. Der Besteller verpflichtet sich:
 - a) das Gerät dem Personal von Arago oder seinen autorisierten Vertretern auf Anfrage zur Verfügung zu stellen;
 - b) Arago den für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Raum und die Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, was vom Besteller zu überprüfen ist
 - c) dem Personal von Arago oder seinen autorisierten Vertretern die Inspektion der Geräte ermöglichen;
 - d) Begleichen Sie die Zahlung für die Dienstleistung innerhalb der im Abschnitt genannten Frist 6 unten.

4. Arago behält sich das Recht vor:
 - a) die Erbringung der Dienstleistung an Dritte zu übertragen, ohne dass die Zustimmung des Bestellers eingeholt werden muss
 - b) Verweigerung der Bereitstellung des Dienstes im Falle der Nichterfüllung der in Abschnitt genannten Verpflichtungen 3 oben.
5. Arago hat das Recht, die Erbringung der Dienstleistung davon abhängig zu machen, dass der Besteller innerhalb der von Arago angegebenen Frist oder in einer von den Parteien individuell vereinbarten Weise eine Vorauszahlung leistet. Erfolgt die Vorauszahlung nicht innerhalb der angegebenen Frist, hat Arago das Recht, die Erbringung der Dienstleistung auszusetzen oder ganz oder teilweise von der Erfüllung der Zusatzvereinbarung zurückzutreten.
6. Die Zahlung für die Dienstleistung sollte per Überweisung auf die auf der Rechnung angegebene Bankkontonummer erfolgen. Die Preise für die Erbringung der Dienstleistung richten sich nach der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zusatzvereinbarung zwischen dem Besteller und Arago gültigen Preisliste.

§4.

Recht zum Rücktritt von der Zusatzvereinbarung

1. An den Besteller auch (wie unten genannt) ist:
 - a) Verbraucher;
 - b) ein Unternehmer, der ein Einzelunternehmen betreibt, wenn die abgeschlossene Zusatzvereinbarung für ihn nicht beruflicher Natur ist, die sich insbesondere aus dem Gegenstand seiner Geschäftstätigkeit ergibt.
Im Falle des Abschlusses der Zusatzvereinbarung aus der Ferne oder außerhalb der Geschäftsräume von Arago haben Sie das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Abschlusses ohne Angabe von Gründen von der Zusatzvereinbarung zurückzutreten.
2. Im Falle eines Rücktritts von der Zusatzvereinbarung durch den Besteller gemäß Abschnitt 1 entstehen ihm im Zusammenhang mit der Zusatzvereinbarung keine Kosten. Die im vorstehenden Satz enthaltene Erklärung gilt nicht für den Fall, dass der Besteller vor Ablauf der gesetzlichen Frist für den Rücktritt von diesem im Fernabsatz oder außerhalb geschlossenen Vertrag per elektronischer Korrespondenz oder schriftlich eine Erklärung über die Erfüllung des Zusatzvertrags abgibt. Die Räumlichkeiten von Arago stellen einen Anhang zu den Bestimmungen dar und Arago wird mit der Bereitstellung des Dienstes beginnen.
3. Arago hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Besteller ihm trotz Aufforderung keinen Zugang zu den für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Plätzen und Räumen gewährt oder die genannte Zahlung nicht geleistet hat, vom Zusatzvertrag zurückzutreten im § 3. Abschnitt. 6 der Verordnung.
4. Der Besteller kann von der Zusatzvereinbarung zurücktreten, wenn Arago aus eigenem Verschulden den Beginn oder die Fertigstellung der Arbeiten so weit verzögert, dass eine termingerechte Fertigstellung unwahrscheinlich ist und keine Nachfrist gesetzt wurde eingestellt wurde.
5. Im Falle eines Rücktritts von der Zusatzvereinbarung durch Arago oder den Besteller gilt vorbehaltlich Abschnitt 2 oben verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig nach den nachstehenden Grundsätzen zu regeln:
 - a) Innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum des Rücktritts von der Zusatzvereinbarung erstellt Arago unter Beteiligung des Bestellers einen detaillierten Bestandsbericht über die von Arago durchgeführten Arbeiten und bestellten Elemente, d Rückzug;
 - b) Arago hat im Rahmen der Zusatzvereinbarung Anspruch auf eine Vergütung im Verhältnis zum Umfang der erbrachten Leistungen;
 - c) Arago stellt unterbrochene Arbeiten im einvernehmlich vereinbarten Umfang sicher;
 - d) Die Vertragsparteien rechnen die im Rahmen der Umsetzung der Zusatzvereinbarung erbrachten und bestellten Elemente bzw. deren Teile auf der Grundlage der von beiden Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen ab, wobei die den Vertragsparteien gehörenden Dokumente gegenseitig übertragen werden.
6. Im Falle eines Rücktritts von der Zusatzvereinbarung gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung durch eine der Parteien werden alle dem Besteller zur Erstattung geschuldeten Beträge, die zuvor von den Parteien vereinbart wurden, an die übertragen Bankkonto des Bestellers, von dem er die Überweisung an Arago vorgenommen hat.

§5.

Verantwortung

1. Arago haftet für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erbringung des Dienstes im Rahmen der in den Bestimmungen festgelegten Grenzen.
2. Arago haftet nicht, wenn die Dienstleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird wegen:
 - a) Höhere Gewalt, insbesondere ungünstige Witterungsbedingungen, Zerstörung des Geräts, auf das der Dienst angewendet werden soll, vor seiner Durchführung
 - b) Gründe, die der Besteller zu vertreten hat,
 - c) andere Umstände, die Arago nicht zur Last gelegt werden können.

§6.

Regeln des Reklamationsverfahrens

1. Der Besteller hat das Recht, jederzeit eine Reklamation im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung einzureichen. Arago verpflichtet sich, die Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Reklamation zu prüfen.
2. Der Besteller kann Reklamation einreichen:
 - a) über den Postbetreiber den Antrag an die Adresse senden: Kameralstraße 12, 78727 Oberndorf am Neckar
 - b) per E-Mail an kontakt@aragogreen.de;
 - c) telefonisch unter +49 94194589605
3. Die Reklamation sollte die Daten des Bestellers enthalten: Vor- und Nachname, Angabe der Dienstleistung, Adresse/Ort der Dienstleistung, Beschreibung der Beschwerde und Kontaktdaten.
4. Reklamation werden innerhalb von 14 Tagen berücksichtigt und die Antwort wird per Post oder E-Mail an die in der eingereichten Reklamation angegebene Adresse gesendet. Kann die Reklamation von Arago nicht innerhalb der angegebenen Frist bearbeitet werden, wird Arago den Besteller über die Gründe für die Verzögerung und die voraussichtliche Bearbeitungszeit der Reklamation informieren.
5. Wenn Arago dem Besteller nicht innerhalb der oben in Abschnitt 4 genannten Fristen antwortet, gilt die Reklamation als von Arago angenommen.
6. Der Besteller hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Antwort auf die Reklamation Einspruch einzulegen. Der Einspruch ist zu richten an:
 - a) über den Postbetreiber den Antrag an die Adresse senden: Kameralstraße 12, 78727 Oberndorf am Neckar
 - b) per E-Mail an kontakt@aragogreen.de;
 - c) Persönlich in der Arago-Zentrale (Kameralstraße 12, 78727 Oberndorf am Neckar).
7. Der Besteller, der Verbraucher ist, hat die Möglichkeit, außergerichtliche Wege zur Bearbeitung von Reklamationen und zur Durchsetzung von Ansprüchen zu nutzen durch:
 - a) einen Antrag an eine Organisation, die Mediationsdienste anbietet, um eine Mediation durchzuführen;
 - b) einen Antrag auf Durchführung eines Schiedsverfahrens;
 - c) eine Beschwerde bei einer speziellen Schlichtungsstelle einzureichen, gemäß den im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vorgesehenen Verfahren;
 - d) sich an eine Verbraucherberatungsstelle zu wenden, um Hilfe und Beratung zu erhalten.
8. Detaillierte Informationen zum Zugang zu Verfahren und Verfahrensweisen zur Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten finden Sie auf der Website <https://www.evz.de/fragen-beschwerden.html>.

§7.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Der Administrator der personenbezogenen Daten des Bestellers ist Arago.
2. Sie können sich jederzeit bezüglich personenbezogener Daten an Arago wenden: telefonisch, postalisch oder per E-Mail unter: kundenberatung@aragogreen.de.
3. Im Zusammenhang mit der Nutzung des Dienstes werden personenbezogene Daten des Bestellers verarbeitet:
 - a) zur Erfüllung der Zusatzvereinbarung – bis alle Tätigkeiten im Rahmen der bestellten Dienstleistung abgeschlossen sind, gemäß Art. 6 Abschnitt 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden: „DSGVO“) im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist,
 - b) Damit der Datenverwalter einer gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, d. h. der Pflicht zur Aufbewahrung von Buchhaltungsunterlagen – gemäß Art. 6 Abschnitt 1 Punkt DSGVO i.V.m Witz. 74 Abschnitt 2 Nummer 4 des Rechnungslegungsgesetzes (Pflicht zur Datenaufbewahrung für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Ende des Steuerjahres),
 - c) im Falle einer Beschwerde – bis diese geprüft wird, was das berechnete Interesse von Arago darstellt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO),
 - d) zur Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gegenstands der Zusatzvereinbarung, bis diese Ansprüche verjährt sind, was die Umsetzung des berechtigten Interesses von Arago darstellt (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) .
4. Zu dem Zweck und in dem für die Erfüllung der Zusatzvereinbarung erforderlichen Umfang sind die Empfänger der personenbezogenen Daten des Bestellers Unternehmen, die im Rahmen der Dienstleistung mit dem Datenverwalter zusammenarbeiten, darunter: Subunternehmer, Unternehmen, die Rechtsdienstleistungen für den Administrator erbringen, Unternehmen, die Finanz- und Prüfungsdienstleistungen für den Administrator erbringen, Post-, Kurier- oder Transportunternehmen, die mit dem Administrator zusammenarbeiten.

5. Die Angabe personenbezogener Daten ist freiwillig, aber für die Umsetzung des Vertragsgegenstandes erforderlich
6. Arago übermittelt keine personenbezogenen Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und trifft keine Entscheidungen gegenüber dem Besteller, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhen.
7. Der Besteller hat das Recht:
 - a) Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten verlangen, einschließlich Erhalt einer Kopie der Daten, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung,
 - b) das Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag automatisiert erfolgt,
 - c) Wenn die Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten das berechnete Interesse des Administrators ist – das Recht, der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund Ihrer besonderen Situation jederzeit zu widersprechen, indem Sie eine Anfrage per E-Mail an kundenberatung@aragogreen.de senden
8. Sollte der Teilnehmer Bedenken gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten haben, besteht die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, dem Bayerischen Landesamt für Datenschutz, einzureichen

§8.

Schlussbestimmungen

1. Anhänge zu den Verordnungen sind deren integraler Bestandteil
2. Voraussetzung für den Abschluss und die Umsetzung der Zusatzvereinbarung ist die Annahme und Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnung.
3. Der Inhalt der Bestimmungen ist auf der Arago-Website verfügbar: www.arago.green.de
4. Für Angelegenheiten, die in den Bestimmungen nicht geregelt sind, gelten der Hauptvertrag, die im Zusammenhang mit dem Abschluss des Hauptvertrags geltenden Allgemeinen Vertragsbedingungen und allgemein anwendbare Rechtsvorschriften entsprechend.
5. Arago behält sich das Recht vor, die Bestimmungen jederzeit zu ändern, wenn mindestens einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:
 - a) die Notwendigkeit, Arago-Daten zu aktualisieren;
 - b) Änderungen in der Art der bereitgestellten Dienste aufgrund der Einführung neuer Dienste oder der Entfernung bestehender Dienste;
 - c) Änderungen der Bestimmungen des geltenden Rechts, die die Geschäftstätigkeit von Arago regeln oder die gegenseitigen Rechte und Pflichten von Arago und dem Besteller beeinträchtigen, oder der Erlass eines Urteils oder einer Entscheidung, die sich auf die Geschäftstätigkeit von Arago auswirken können und infolgedessen über die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen von Arago und dem Besteller;
 - d) Änderungen in der Art und Weise, wie Dienste funktionieren, die sich aus objektiven und unabhängigen Gründen technischer oder technologischer Natur ergeben.
6. Arago wird über Änderungen der Geschäftsordnung durch Veröffentlichung der neuen Version auf der Website informieren, sofern nicht durch geltendes Recht oder eine Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichts etwas anderes bestimmt ist.

Anhang Nr. 1 zum Reglement

ERKLÄRUNG DES BESTELLERS

Hiermit beantrage ich den Abschluss der auf Grundlage der Ordnung zur Erbringung von Zusatzleistungen durch die Arago GREEN GmbH umgesetzten Zusatzvereinbarung, mit Sitz in Oberndorf am Neckar vor Ablauf der gesetzlichen Frist für den Rücktritt von diesem im Fernabsatz oder außerhalb der Geschäftsräume von Arago geschlossenen Vertrag. Ich erkläre, dass ich gemäß § 312g BGB trage ich im Falle eines Rücktritts vom Zusatzvertrag innerhalb der oben genannten Frist die Kosten für die von Arago erbrachte Leistung, bis ich eine Rücktrittserklärung vom Zusatzvertrag abreiche.

.....
(leserliche Unterschrift des Bestellers)

Anhang Nr. 2 zum Reglement

Preisliste für die Regelungen zur Erbringung zusätzlicher Leistungen der Arago GMBH mit Sitz in Oberndorf am Neckar

Preisliste für zusätzliche PV-Dienstleistungen	
Waschen der Paneele (bis 10 kWp)	1300 EUR
Waschen der Paneele (von 10 kWp – 30 kWp)	1800 EUR
Waschen der Paneele (über 30 kWp)	Preis individuell festgelegt
Inspektion und Messungen von PV-Anlagen	1500 EUR
Inspektion der Anlage mit einer Wärmebildkamera und Analyse	1300 EUR
Austausch von Sicherheitsvorrichtungen (nicht durch die Installateur-/Herstellergarantie abgedeckt)	1000 EUR + Preis des verwendeten Materials
Demontage des Photovoltaik-Panels	800 EUR/Stk
Installation eines Photovoltaik-Panels	860 EUR/Stk + Preis des verwendeten Materials
Austausch (Demontage + Montage) eines beschädigten Photovoltaikmoduls	1000 EUR/Stk + Preis des verwendeten Materials
Austausch des Wechselrichters (nicht durch die Installateur-/Herstellergarantie abgedeckt)	850 EUR + Preis des Wechselrichters
Austausch des Überwachungsgateways (nicht durch die Installateur-/Herstellergarantie abgedeckt)	780 EUR + Überwachung des Gate-Preises
Umsetzung der Erdung	1000 EUR + Preis des verwendeten Materials
Zusätzliche Verstärkung der Bodenstruktur	1000 EUR + Preis des verwendeten Materials
Sonstige Dienstleistungen	Preis individuell festgelegt

Preisliste für PC-Zusatzleistungen	
Spülung der Zentralheizung	500 EUR
Ersetzen des Wärmepumpensockels durch einen Edelstahlständer	500 EUR
Regelmäßige Wartung der Wärmepumpe	350 EUR
Austausch der Umwälzpumpe	500 EUR
Zusatzheizung für den Warmwasserspeicher	500 EUR

Raumcontroller	350 EUR
Weitere Zusatzleistungen	75 EUR/stunde

Zu den oben genannten Preisen kommt noch eine Mehrwertsteuer.